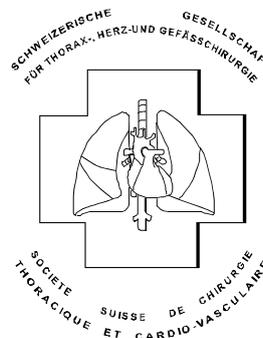


SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT  
FÜR THORAX-, HERZ- UND GEFÄSSCHIRURGIE

SOCIÉTÉ SUISSE DE CHIRURGIE THORACIQUE  
ET CARDIO-VASCULAIRE

SOCIETÀ SVIZZERA DI CHIRURGIA TORACICA  
E CARDIO-VASCULARE



Prof. Dr. med. T. Carrel  
Sekretär der SGTHGC  
Klinik und Poliklinik für Herz- und Gefässchirurgie  
Inselspital  
3010 Bern

Tel: 031 632 23 75, Fax: 031 632 44 43  
Email: [cardiovascsurg@insel.ch](mailto:cardiovascsurg@insel.ch)

## FORTBILDUNGSPROGRAMM

### I. Grundlagen

Das nachfolgende Fortbildungsprogramm beruht auf der Fortbildungsordnung (FBO), welche am 22. Juni 1995 von der Ärztekammer der FMH beschlossen worden ist (letzte Revision 26. Juni 2004). Danach ist jede/r Schweizer Arzt/Ärztin zu einer strukturierten und nachweisbaren Fortbildung verpflichtet.

Die FBO der FMH sieht vor, dass alle fortbildungspflichtigen Ärztinnen und Ärzte sich in dem Umfang sowie in der Art und Weise fortbilden, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung ihres Berufes notwendig ist.

Der Umfang und der Inhalt der Fortbildung werden durch die Ärzteschaft bestimmt. Der Vorstand der SGTHGC bildet eine Fortbildungskommission, die für die Organisation der Fortbildung verantwortlich ist, den Mitgliedern Fortbildungsempfehlungen abgibt und die Einhaltung des Programms überwacht.

Für die reglementarische Fortbildung wird grösstmöglicher Spielraum gewährt.

(siehe [www.fmh.ch/awf](http://www.fmh.ch/awf) ⇒ Fortbildung)

### II. Ziele der Fortbildung

Das Ziel der Fortbildung ist es:

- Die Gesundheit der Patienten und der Bevölkerung zu fördern und zu erhalten
- Die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen ärztlichen Kompetenzen zu erhalten und aufgrund der Entwicklungen der Medizin zu aktualisieren
- Das Interesse an Forschung, Lehre und Qualitätsförderung sowie Gesundheits- und Berufspolitik zu fördern
- Das Beziehungsnetz und die Zusammenarbeit aller am Gesundheitswesen Beteiligten zu fördern und zu verbessern
- Berücksichtigung der ethischen, sozialen, kommunikativen und gesundheitsökonomischen Aspekte der ärztlichen Tätigkeit
- Die gesetzlichen Bedingungen (FMPG) zu erfüllen.

### III. Fortbildungspflicht

Gestützt auf das Freizügigkeitsgesetz (FMPG) sind alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben (vgl. Art. 10 FBO). Dies betrifft alle in der Schweiz beruflich aktiven Chirurgen unabhängig davon, ob sie Mitglieder der SGTHGC oder der SGC sind oder nicht.

Nicht fortbildungspflichtig sind demzufolge nur:

- Titelträger in Herz- und thorakaler Gefässchirurgie, die für längere Zeit im Ausland weilen, und
- Chirurgen, die ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben.

### IV. Umfang der Fortbildung

Gemäss FBO beträgt der zeitliche Umfang der Fortbildung mindestens 80 Stunden pro Jahr. Davon können maximal 30 Stunden Selbststudium angerechnet werden; mindestens 50 Stunden pro Jahr müssen in einer von der SGTHGC organisierten oder anerkannten Aktivität erbracht und nachgewiesen werden (siehe Anhang 1; Liste der durch die SGTHGC anerkannten Fortbildungsveranstaltungen). Die Liste der anerkannten Veranstaltungen und Kongresse ist nicht abschliessend und wird fortlaufend reevaluiert.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungs-Credit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde entspricht.

Zeitraster:	Als effektive Fortbildungszeiten gelten
	pro 45 Minuten: 1 Stunde
	pro Halbtage: 4 Stunden
	pro Tag: 8 Stunden

### V. Mittel der Fortbildung

Mittel der Fortbildung sind insbesondere:

- Allgemeine oder besondere Fortbildungsveranstaltungen (Kongresse, Seminare, Kurse) der SGTHGC und deren Schwerpunktgesellschaften (Schweiz. Gesellschaft für Thoraxchirurgie und Schweiz. Gesellschaft für Gefässchirurgie)
- Fortbildungsveranstaltungen anderer medizinischer Gesellschaften (z.B. Schweiz. Gesellschaft für Kardiologie)
- Klinische Fortbildung (Vorlesungen, Demonstrationen)
- Neue Medien, insbesondere interaktive, elektronische bzw. audiovisuelle Lehr- und Lernmittel (CD-ROM, DVD, Lernprogramme, Internet etc.)
- Qualitätsmanagementprojekte
- Self-assessment-Projekte
- Lehrtätigkeit für ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen
- Studium der Fachliteratur

Die SGTHGC unterstützt und anerkennt seit dem 1. November 2006 die online-Fortbildung im Sinne der „Continuous Medical Education (CME)“ als fachspezifische und fach-unspezifische Fortbildung mit max. 20 Kreditpunkten.

## VI. Inhalt und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Die fachspezifische Fortbildung orientiert sich an individuellen Bedürfnissen. Sie berücksichtigt insbesondere die Pathogenese, Diagnostik, Prävention, konservative Therapie, operative Therapie, Nachsorge und Rehabilitation der wichtigsten Erkrankungen, Verletzungen und angeborenen Fehlbildungen auf dem Gebiet der Herz- und thorakalen Gefässchirurgie.

Die nicht-fachspezifische Fortbildung kann frei gestaltet werden. Sie umfasst Fortbildungen auf anverwandten Gebieten (Kardiologie, Gefässchirurgie, Angiologie, Pneumologie, Lungenchirurgie) sowie Fortbildungen in ethischen, psychosozialen, kommunikativen, ökonomischen, standespolitischen und gesundheitspolitischen Fragen. Veranstaltungen, welche von einer anderen Fachgesellschaft, einer Kantonalen Ärztegesellschaft oder von der FMH durchgeführt oder anerkannt sind, werden im Umfang von maximal 10 Credits berücksichtigt (Art. 7 FBO).

Nicht anerkannt werden explizit Veranstaltungen, die schwergewichtig die Interessen der Industrie vertreten und nicht den Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) über Sponsoring der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten entsprechen.

## VII. Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Die SGTHGC anerkennt nur Fortbildungsveranstaltungen, die den Richtlinien der SAMW entsprechen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung stellen die veranstaltenden Ärzte, resp. die ärztlichen Fachgremien.
- Inhalt und Ablauf werden vollumfänglich durch Ärzte bzw. ärztliche Fachgremien bestimmt.
- Die Möglichkeiten der Prävention, Diagnose und Therapie werden soweit möglich nach den Kriterien der Evidenz-basierten Medizin (EBM) und unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit dargestellt; dabei müssen die unterschiedlichen Möglichkeiten möglichst objektiv verglichen werden.
- Finanzielle Mittel aus dem Sponsoring werden vom Veranstalter verbucht und einzig für die Organisation der Veranstaltung und die Honorierung der Referenten verwendet.
- Die an Fortbildungsveranstaltungen als Zuhörer teilnehmenden Ärzte leisten eine angemessene Kostenbeteiligung.
- Referenten und Organisatoren legen Interessenskonflikte offen.

## VIII. Aufzeichnung und Kontrolle

Alle Träger des Facharztstitels Herz- und thorakale Gefässchirurgie führen ein persönliches, von den Veranstaltern zu validierendes Logblatt (Standardformular gemäss Beilage). Dieses wird mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der Fortbildungskommission der SGTHGC auf Verlangen zur Kontrolle vorgelegt. Die SGTHGC prüft das Fortbildungsprotokoll dahingehend, ob die strukturellen Vorgaben des Programms eingehalten worden sind. Die SGTHGC kontrolliert jährlich einen Teil der Titelträger, wobei es ihr frei steht, auch stichprobenweise vorzugehen. In der Kontrollperiode von 3 Jahren sollen in der Regel alle Titelträger erfasst werden.

Können in einer Kontrollperiode nicht alle Facharzttitelträger überprüft werden, so müssen diese durch Selbstdeklaration schriftlich bestätigen, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind. Die SGTHGC stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Die Selbstdeklaration gilt auch für Titelträger, die sich von Amtes wegen intensiv der Lehre und Forschung und somit der Fortbildung widmen (z.B. Ordinarien, akademische Lehrpersonen).

Praktisches Vorgehen:

- Jeder Facharzt stellt seinen Fortbildungskatalog individuell zusammen
- Die besuchten Fortbildungen werden auf das von der SGTHGC vorgesehene Fortbildungsprotokoll übertragen (erhältlich via SGTHGC-Sekretariat)
- Die durch die Fortbildungsveranstalter ausgehändigten Teilnahmebescheinigungen gelten als Dokumente und müssen aufbewahrt werden
- Kontrolle der Unterlagen durch die SGTHGC-Fortbildungskommission

Die SGTHGC kann einen Antragsteller aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise von der Fortbildungspflicht befreien (gesundheitliche Gründe, längere Abwesenheiten etc.). Wer innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode die geforderten Credits nicht nachweisen kann, darf die fehlende Fortbildung im folgenden Kalenderjahr nachholen. Wer nach einem weiteren Jahr seiner Fortbildungspflicht nicht nachgekommen ist, verliert zwar nicht den Facharzttitel, darf diesen aber nicht mehr ausschreiben bzw. nicht bekannt machen (vgl. Art. 55 Abs. 3 der WBO).

## **IX. Facharzttitel- und Schwerpunkttitelträger**

Die Schwerpunktgesellschaften der SGTHGC können die Akkreditierung ihrer Fortbildungsveranstaltungen nach den Regeln des SGC/SGTHGC-Fortbildungsprogramms selber durchführen und melden die den Fortbildungen zugeteilten Credits dem SGTHGC-Sekretariat. Diese Fortbildungen werden grundsätzlich von der SGTHGC anerkannt.

Facharzttitelträger mit zusätzlichem Schwerpunkttitel können ihre Fortbildung schwer gewichtig im Rahmen der akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen von Schwerpunktgesellschaften absolvieren (max. 30 Punkte pro Jahr).

Die Kontrolle der Fortbildung der Facharzttitelträger "FMH für Herz- und thorakale Gefässchirurgie" mit zusätzlichem Schwerpunkttitel obliegt der SGTHGC.

## **X. Evaluation der Fortbildung**

Zur Sicherung der Qualität der angebotenen Fortbildung wird jede qualifizierte Fortbildungsveranstaltung durch die Teilnehmer bewertet. Zu diesem Zweck existiert auf dem Kontrollblatt eine Rubrik, in welcher die besuchten Fortbildungen auf ihre Qualität beurteilt werden können. Es ist Aufgabe der Fortbildungskommission der SGTHGC, diese Antworten zu analysieren. Bei Zweifeln an der nötigen Qualität nimmt der Vorstand der SGTHGC Kontakt mit dem Veranstalter auf.